

verzichtet, die »Regulations« unmittelbar zu ändern bzw. zu ergänzen und hatte lediglich die genannten Resolutionen erlassen; das Verwaltungsgericht hielt jedoch die angesprochene Regelung dennoch für anwendbar.

Die USA rügten, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen sei den Resolutionen der Generalversammlung nicht gerecht geworden; es habe sich bei der Entscheidung einer Rechtsfrage mit Bezug auf die Charta der Vereinten Nationen geirrt und seine Kompetenzen überschritten.

Der IGH entschied zunächst darüber, ob der Gutachtenantrag anzunehmen sei. Insoweit konnte er zunächst auf die Gründe des früheren Parallelfalles verweisen. Hier ergaben sich jedoch besondere Probleme daraus, daß das Verfahren in dem »Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts« nicht völlig korrekt abgewickelt worden war. Dennoch hielt es das Gericht aus übergeordneten Gesichtspunkten für zwingend, dem Antrag des Ausschusses auf Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang machte das Gericht allgemeine Ausführungen zur Bedeutung des Ausschußverfahrens, der Stellung des antragstellenden Staates und der Position des Klägers aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Richter Oda, der in der Frage der Annahme des Gutachtens eine abweichende Meinung vertrat, machte geltend, daß die Verfahrensverstöße in dem Ausschuß ebenso wie die Tatsache, daß kein Grund für eine Überprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils geltend gemacht worden sei, zur Ablehnung des Gutachtens hätten führen müssen.

Richter El-Khani, der ebenfalls eine abweichende Meinung vertrat, verfocht die Ansicht, der IGH solle sich auf die Entscheidung von Staatenstreitigkeiten konzentrieren, gutachterliche Stellungnahmen zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in einem Rechtsstreit zwischen einem UN-Bediensteten und dem Generalsekretär bedeuteten lediglich eine Ablenkung von dieser Aufgabe. Im übrigen verwies er auch auf die verfahrensrechtlichen Fehler bei der Entscheidungsfindung des Ausschusses.

Hinsichtlich der ersten Sachfrage, nämlich ob sich das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung einer Rechtsfrage geirrt habe, betonte das Gericht zunächst, daß es nicht seine Aufgabe sei, über den Fall selbst zu entscheiden. Der IGH beschränkte daher seine Prüfung darauf, ob das Verwaltungsgericht bei Auslegung der »Staff Rules« und der »Staff Regulations« gegen die Charta verstoßen habe; unberührt blieb davon die Frage, ob der verwaltungsgerichtlichen Interpretation zu folgen sei.

Das Schwergewicht der Ausführungen des IGH beruht darauf, daß das Dienstverhältnis der UN-Bediensteten in erster Linie durch die »Regulations« geordnet wird, die von der Generalversammlung gemäß Art.101 der UN-Charta erlassen werden. Demgegenüber sind die von dem Generalsekretär erlassenen »Rules« eine Rechtsquelle minderen Ranges, die nur insoweit Gültigkeit erlangen, als sie den »Regulations« entsprechen. Insofern hält der IGH die Argumentation des Verwaltungsgerichts für zutreffend, daß die Verweigerung der Beihilfe sich nicht auf die zweite Änderung der »Rules« stützen konnte, da die »Re-

gulations« den Bediensteten insofern ein wohlverworfenes Recht zuerkennen. Des weiteren stimmte der IGH der Ansicht des Verwaltungsgerichts zu, daß diese Vorschrift der »Regulations« durch die Resolution der Generalversammlung nicht beseitigt worden sei. Zusammenfassend gelangte daher der IGH zu dem Ergebnis, daß, da das Verwaltungsgericht die entsprechenden Regeln der »Rules« und »Regulations« angewandt habe, ihm ein Irrtum bei Entscheidung einer Rechtsfrage nicht vorgeworfen werden könne. Aus den gleichen Gründen verwarf der IGH auch den Vorwurf, das Verwaltungsgericht habe seine Kompetenzen überschritten. Die Auslegung des UN-Personalrechts gehört nach Ansicht des IGH mit zu dessen Aufgabenbereich. Demgegenüber rügten die Richter Lachs, Morosow und Schwebel in ihren abweichenden Voten, daß der besonderen Bedeutung der Resolutionen der Generalversammlung nicht genügend Rechnung getragen worden sei. Diese seien ausschlaggebend für die Ausgestaltung des UN-Personalrechts und hätten daher die entscheidende Erkenntnisquelle darstellen sollen. *Rüdiger Wolfrum* □

IGH: Festlandsockelstreit zwischen Malta und Libyen (47)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1981 S.35 fort.)

Mit Wirkung vom 20.März 1982 trat das bereits 1976 geschlossene Sonderabkommen zwischen Libyen und Malta in Kraft, das dem Internationalen Gerichtshof eine Entscheidung in dem Festlandsockelstreit zwischen beiden Staaten zuweist. Dieser Streit hatte bereits im September 1980 den Sicherheitsrat beschäftigt. Damals hatten libysche Kriegsschiffe von Malta autorisierte Probebohrungen auf dem umstrittenen Festlandsockel behindert und deren Einstellung unter Androhung von Waffengewalt verlangt. Nach diesem Zwischenfall erklärte sich Libyen bereit, das mit Malta geschlossene Schiedsabkommen zu ratifizieren, sofern Malta bis dahin keine weiteren Bohrarbeiten genehmige. Gegen diesen Vorbehalt hatte sich Malta verwahrt.

Der IGH, bei dem das Verfahren seit der am 26.Juli erfolgten gemeinsamen Notifizierung durch die libysche und maltesische Regierung anhängig ist, hat als Termin, bis zu dem die Schriftsätze der Parteien eingegangen sein müssen, den 26.April 1983 benannt.

Rüdiger Wolfrum □

Völkerrechtskommission: Konventionentwurf über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen — Weitere Arbeitsgebiete (48)

I. Die Arbeiten der Völkerrechtskommission (Zusammensetzung: VN 3/1982 S.112) zur Vorbereitung eines *Übereinkommens über Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen* haben einen Abschluß erreicht. Damit ist ein weiterer wesentlicher Schritt getan, um eine Lücke in der völkerrechtlichen Kodifikation zu schließen. Die künftige Konvention wird — sollte sie zustande kommen — neben die Wiener Vertragsrechtskonvention und das Abkommen

über die Staatennachfolge in bezug auf völkerrechtliche Verträge treten. Die besondere Bedeutung, die diesem Komplex zukommt, wird durch Aktivitäten solcher Institutionen wie etwa der Weltbank oder des Internationalen Währungsfonds illustriert. Sie alle arbeiten auf vertraglicher Basis mit Staaten zusammen und bislang fehlte die Kodifikation des Vertragsrechts, das diesen Beziehungen gerecht wird.

Auf ihrer 34.Tagung (3.5.–23.7. in Genf) schloß die Kommission die zweite Lesung des Vertragsentwurfs, der 81 Artikel und einen Anhang umfaßt, ab. Die Beratungen hierzu hatten bereits 1970 begonnen; sie wurden wesentlich von den Berichten des Sonderberichterstatters Paul Reuter aus Frankreich beeinflusst, der auf dieser Tagung den Vorsitz innehatte. Nach dem Willen der Völkerrechtskommission soll die UN-Generalversammlung eine internationale Staatenkonferenz einberufen, auf der der Vertragsentwurf beraten und beschlossen wird. Insofern folgt die Kommission dem herkömmlichen Verfahren.

In diesem Fall wirft aber die Einberufung einer Staatenkonferenz ein besonderes Problem auf. Es stellt sich die Frage, ob nicht — angesichts des Vertragsgegenstandes — eine derartige Kodifikationskonferenz auch von internationalen Organisationen beschiedt werden sollte. Damit verknüpft — und von der Kodifikationskonferenz letztlich zu entscheiden — ist die zweite Frage, ob internationale Organisationen auf der gleichen Basis wie Staaten Vertragspartner der neuen Konvention werden sollen. Die Kommission hat bereits darauf hingewiesen, daß dies nicht die einzige Lösung ist, die das Völkerrecht anbietet. So sehen eine Reihe von Abkommen, beispielsweise das Abkommen über die Rettung von Astronauten, vor, daß sich internationale Organisationen an die betreffenden Regeln binden, ohne Vertragspartner zu werden.

Inhaltlich weist der Konventionentwurf Ähnlichkeiten mit der Wiener Vertragsrechtskonvention auf. Eine Reihe von Regeln wurde von dort übernommen. Formell wird es sich jedoch bei dem neuen Übereinkommen um ein von der Wiener Vertragsrechtskonvention völlig unabhängiges Instrument handeln. Man hat auf Querverweise verzichtet, selbst wenn die Regeln identisch sind.

Im einzelnen wird geregelt: Anwendbarkeit der Konvention, Vertragsabschlußverfahren, Inkrafttreten von Abkommen, Interpretation, Änderungsverfahren, Ungültigkeit, Beendigung und Kündigung. Der Anhang regelt die Streitschlichtung.

II. *Staatenimmunität*: Beratungsgegenstand der diesjährigen Tagung war auch der Komplex Staatenimmunität. Die Kommission diskutierte die bislang vorliegenden vier Berichte dazu und verwies einige Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß. Dabei ging es im wesentlichen um die Definition des Begriffes »court« und der Begriffe »jurisdiction« und »trading or commercial activities«. Weiter fortgeschritten sind die Beratungen zu den Artikelentwürfen 7, 8 und 9. Der Art.7 (»Modalities for giving effect to State immunity«) benennt den Inhalt der Verpflichtung zur Immunitätsgewährung sowie entsprechender Modalitäten. Dabei wird die Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten als Wurzel der Immunitätsgewährung betont. Art.8 behandelt die Voraussetzungen formeller Art, die vorliegen müssen, damit von einem Immunitätsverzicht eines Staates ausgegangen werden kann.